



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
14.09.2011

Investmentfondsgesetz 2011

Index

1.	Umsetzung.....	2
2.	Anwendungsbereich: OGAW und AIF.....	2
3.	Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft	3
4.	Konzession und Organisation einer Verwaltungsgesellschaft.....	3
5.	Bewilligung von OGAW.....	4
6.	Anteilinhaberregister	4
7.	Werbung und Vertrieb	5
8.	Kundeninformationsdokument (KID).....	5
9.	Veröffentlichungspflichten der Verwaltungsgesellschaft.....	6
10.	Bestehende Konzessionen/ fehlende Berechtigungen.....	6

1. Umsetzung

Im Zusammenhang mit dem Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 werden mehrere EU-Richtlinien und EU-Verordnungen umgesetzt (insbesondere OGAW-IV-Richtlinie), sowie das bisherige Investmentfondsgesetz 1993 neu geregelt.¹ Das Gesetz ist im September 2011 mit 01.07.2011 rückwirkend in Kraft getreten. Ein Großteil der Bestimmungen ist aber erst mit 01.09.2011 in Kraft.²

Kerninhalte der Umsetzung sind die grenzüberschreitende Verschmelzung für OGAW, Master-Feeder-Strukturen³, das vereinfachte Notifikationsverfahren sowie ein vollwertiger Pass für die Verwaltungsgesellschaft. Neue Bestimmungen gibt es auch im Bereich der Anlegerinformation und betreffend die Aufsichtsaufgaben der FMA.

2. Anwendungsbereich: OGAW und AIF

Fragen:

- 1.) Was versteht man unter Investmentfonds?
- 2.) Was sind AIF?
- 3.) Was sind die Merkmale eines OGAW?

Unter Investmentfonds versteht das Gesetz einerseits „Organismen zur gemeinsamen Veranlagung von Wertpapieren“ (OGAW)⁴ und andererseits „Alternative Investmentfonds“ (AIF)⁵. Unter AIF versteht man einen Sammelbegriff für alle nicht EU-rechtlich harmonisierten Investmentfonds, die in Österreich vertrieben werden dürfen.⁶

Die signifikanten Merkmale des OGAW sind

- die Beschaffung der Gelder beim Publikum
- der ausschließliche Zweck der Verwendung dieser Gelder zur Veranlagung
- auf gemeinsame Rechnung der Anteilhaber des Fonds
- in eigens in diesem Bundesgesetz spezifizierte liquide Finanzanlagen⁷
- nach den Grundsätzen der Risikostreuung (die in den Bestimmungen über die Veranlagung näher qualitativ und quantitativ ausformuliert sind).⁸

OGAW müssen zudem in ihrem Herkunftsmitgliedstaat bewilligt werden.⁹ In Österreich kann ein OGAW hinsichtlich seiner Rechtsform nur als Sondervermögen qualifiziert werden.¹⁰

¹ Das InvFG soll die Richtlinie 2009/65/EG und die Richtlinien 2010/43/EU und 2010/44/EU sowie die Richtlinie 2010/78/EU im Hinblick auf Artikel 4 und Artikel 11 umsetzen. Weiters werden mit den Verordnungen (EU) 1093/2010, (EU) 1094/2010 und (EU) 1095/2010 sowie (EU) 1092/2010 die Europäischen Aufsichtsbehörden für Banken, Versicherungen und Wertpapiere sowie ein Europäischer Ausschuss für Systemische Risiken per 1.1. 2011 eingerichtet.

² Siehe auch § 198 InvFG 2011 - Außer-Kraft-Treten.

³ Als Master-Feeder-Struktur versteht man eine Investition, wobei zumindest 85 % des Vermögens eines OGAW in einen anderen Fonds - dem sogenannten Master-OGAW - erfolgt (siehe auch *Zahradnik, A./Cervenka, B.:* InvFG 2011 - Die neuen Regelungen im Überblick, ZFR 2011/94, S 157.

⁴ § 2 InvFG 2011.

⁵ § 3 Abs 2 Z 31 InvFG 2011.

⁶ § 3 Abs 2 Z 30 InvFG 2011.

⁷ gemäß § 67 InvFG 2011.

⁸ § 2 Abs 1 InvFG 2011.

⁹ § 2 Abs 1 Z 3 iVm § 50 InvFG bzw Art 5 der RL 2009/65/EG.

¹⁰ Die RL 2009/65/EG geht hier weiter und umfasst als Rechtsform auch „Trusts“ oder Satzungsformen (Investmentgesellschaften).

Hinweis: Das InvFG 2011 versteht im Gegensatz zum InvFG 1993 den Begriff „Kapitalanlagefonds“ als Überbegriff für OGAW und AIF. Dh, dass Kapitalanlagefonds iSd InvFG 1993, die vor dem 01.09.2011 bewilligt worden sind, entweder als OGAW oder AIF qualifiziert werden und keiner neuen Bewilligung bedürfen.¹¹

Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind daher alle Konstrukte, die weder als OGAW noch als AIF nach dem InvFG 2011 zu qualifizieren sind.

3. Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft

Fragen:

- 4.) Von wem werden OGAW verwaltet?
- 5.) Bedürfen Verwaltungsgesellschaften einer Konzession?
- 6.) Welche Tätigkeiten können Verwaltungsgesellschaften ausüben?
- 7.) Dürfen Verwaltungsgesellschaften auch Immobilien-Investmentfonds verwalten?

Verwaltungsgesellschaften sind grundsätzlich für die Verwaltung von OGAW im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung zuständig. Dazu gehört auch die Anlageverwaltung, zugehörige administrative Tätigkeiten wie Rechnungslegungsdienstleistungen, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung, aber auch der Vertrieb.¹² Neben dieser Kerntätigkeit ist auch die Erbringung bestimmter „verwandter“ Tätigkeiten wie die Verwaltung von AIF oder die individuelle Portfolioverwaltung und damit verbundene Nebentätigkeiten wie die Anlageberatung sowie die Verwahrung oder technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von OGAW, zulässig.¹³ Erbringt ein Unternehmen nur die letztgenannten Tätigkeiten, so muss es um eine Konzession nach dem Bankwesengesetz (BWG) oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007 (§ 3 Wertpapierfirma) ansuchen. Das bedeutet, dass die ausschließliche Erbringung der individuellen Portfolioverwaltung oder von Nebentätigkeiten den Verwaltungsgesellschaften nicht gestattet ist.¹⁴

Achtung: Für die Verwaltung von Immobilien-Investmentfonds besteht ein gesondertes Regelungsregime im Immobilien-Investmentfondsgesetz, so dass die dortigen Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung zu beachten sind.¹⁵

4. Konzession und Organisation einer Verwaltungsgesellschaft

Fragen:

- 8.) Bedürfen Verwaltungsgesellschaften einer Konzession der FMA?

Für die Aufnahme der Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften bedarf es einer Konzession für das Investmentgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 13 BWG und einer daraus resultierenden Beaufsichtigung durch die FMA.

Die Anforderungen, die eine Verwaltungsgesellschaft zur Erlangung einer Konzession im jeweiligen Umfang erfüllen muss, werden in den §§ 6 und 7 InvFG 2011 geregelt. Insbesondere soll es sich dabei um eine AG oder GmbH mit einem Anfangskapital von 2,5 Mio Euro (über 250 Mio Euro: mindestens 0,02 % zusätzliche Eigenmittel) handeln.

Betreffend die Ausübung werden insbesondere auch Wohlverhaltensregeln eingeführt (Compliance, Interne Revision, Risikomanagement).¹⁶ Neben diesen organisatorischen

¹¹ Zahradnik, A./Cervenka, B in: ZFR 2011/94, S 156.

¹² § 5 Abs 2 Z 1 InvFG 2011.

¹³ Die Auflistung der Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft sind in § 5 Abs 2 InvFG 2011 geregelt.

¹⁴ § 5 Abs 3 InvFG 2011.

¹⁵ Siehe auch: Zahradnik, A./Cervenka, B. in: ZFR 2011/94, S 156.

¹⁶ §§ 15 ff InvFG 2011.

Anforderungen normiert das Gesetz auch Anforderungen an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat sowie Regelungen für die Aufzeichnung von Portfoliogeschäften¹⁷ bzw Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge¹⁸. Zudem wird eine 5jährige Aufbewahrungspflicht angeordnet.¹⁹

Für grenzüberschreitende Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft normiert das InvFG ähnliche Bestimmungen wie das WAG 2007.²⁰

5. Bewilligung von OGAW

Fragen:

- 9.) Bedürfen OGAW einer Bewilligung?
- 10.) Welche drei Tatbestände hat die FMA zu prüfen?
- 11.) In welcher Form erfolgt die Bewilligung eines OGAW seitens der FMA?

Die FMA hat im Rahmen der Bewilligung des OGAW insgesamt drei Tatbestände zu prüfen und zu bewilligen; nämlich die Gesetzmäßigkeit der Fondsbestimmungen, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Wenn alle drei Tatbestände gesetzeskonform sind, so ist der OGAW zu bewilligen. Dies wird üblicherweise in einem einzigen Bescheid erfolgen. Die Ausgabe von Anteilsscheinen eines OGAW in Österreich unterliegt daher der Bewilligung der FMA.

6. Anteilinhaberregister

Fragen:

- 12.) Was ist ein Anteilinhaberregister?
- 13.) Von wem wird es geführt?

Künftig soll ein Anteilinhaberregister für Anteilsscheine, die auf Namen lauten, am Sitz des OGAW eingerichtet werden. Das Register soll folgende Angaben enthalten:

- Name (Firma) und Anschrift,
- bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen die Firmenbuchnummer,
- Stückzahl oder Nummer des Anteils, sowie
- Kontoverbindung des Anteilinhabers.²¹

Wenn der Anteilinhaber die Anteile für Rechnung einer anderen Person hält, so sind auch die Angaben über diese Person notwendig.

Das Register kann entweder von der Verwaltungsgesellschaft geführt werden, oder an die Depotbank delegiert werden.²² Letzteres wird vor allem dann in Frage kommen, wenn die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

¹⁷ § 19 InvFG 2011.

¹⁸ § 20 InvFG 2011.

¹⁹ § 21 InvFG 2011.

²⁰ Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Verwaltungsgesellschaften ist näher in §§ 36 ff InvFG 2011 geregelt. Wichtig ist, dass jener Ort als Ort der Verwaltung eines OGAW gilt, wo der OGAW bewilligt wurde. Es ist daher gleichgültig, von wo aus die Verwaltungsgesellschaft tatsächlich tätig wird.

²¹ § 51 InvFG 2011.

²² § 5 InvFG 2011.

7. Werbung und Vertrieb

Fragen:

- 14.) Wie darf die Werbung für Investmentfonds erfolgen?
- 15.) Welchen Inhalt muss die Werbung aufweisen?
- 16.) Welche Bestimmungen sind bei im Vertrieb zu berücksichtigen?

Der Begriff Werbung ist weit gefasst. Die Werbung darf nur unter gleichzeitigem Hinweis auf den veröffentlichten Prospekt erfolgen. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der OGAW bereits von der FMA bewilligt worden ist. Die Richtlinie 2009/65/EG fordert, dass der Prospekt „existiert“. Davor ist eine Werbung absolut unzulässig. Außerdem muss in der Werbung ein Hinweis enthalten sein, wo, in welcher Sprache und auf welche Weise der Prospekt und das Kundeninformationsdokument (KID) erhältlich sind.²³

Ähnlich der MiFID werden bei der Werbung bestimmte Inhalte gefordert. Insbesondere muss die Werbung eindeutig, redlich und nicht irreführend sein. Eine Werbung betreffend einen OGAW darf auch nicht im Widerspruch zum Prospekt oder zum Kundeninformationsdokument stehen und muss als solche klar erkennbar sein.

Der OGAW-Prospekt hat insbesondere alle Angaben zu enthalten, damit sich ein Anleger über die Risiken ein fundiertes Urteil bilden kann. Zudem hat er eine eindeutige und leicht verständliche Erklärung des Risikoprofils des Fonds zu enthalten.

Auf Verlangen sind dem Anleger auch noch weitere Informationen zu geben wie zB über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des OGAW, Risikomanagementmethoden, jüngste Entwicklungen zu den wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten.

8. Kundeninformationsdokument (KID)

Fragen:

- 17.) Was ist das Kundeninformationsdokument (KID)?
- 18.) Welche Informationen müssen dem Kunden übermittelt werden und wann?
- 19.) Kann das einfache Prospekt weiterhin verwendet werden?

Das Gesetz normiert die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu erstellen - das Kundeninformationsdokument (KID). Es handelt sich dabei um eine vorvertragliche Information, die eindeutig, redlich und nicht irreführend sein darf. Der Anleger muss die Inhalte verstehen können, ohne zusätzlich Informationen einholen zu müssen.

Folgende Angaben sind zu enthalten:

- Kurzbeschreibung des OGAW
- Anlageziele und -strategien
- Wertentwicklung/Performance-Szenarien
- Kosten und Gebühren sowie
- Risiko-/Renditeprofil

In diesem Zusammenhang neu im WAG 2007 geregelt ist, dass nun statt dem vereinfachten Prospekt das KID als angemessene Information gilt. Auch bezüglich der Kosten und Nebenkosten, einschließlich Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge, gilt das KID als angemessene Information.²⁴

²³ Die Bestimmungen zur Werbung von OGAW sind im § 128 InvFG näher geregelt.

²⁴ § 40 Abs 5 WAG 2007 nF.

Solange kein KID für OGAW besteht, gilt bis 30.06.2012 auch das vereinfachte Prospekt als angemessene Information.²⁵

9. Veröffentlichungspflichten der Verwaltungsgesellschaft

Fragen:

20.) Welche Veröffentlichungspflichten treffen die Verwaltungsgesellschaft?

Für jeden OGAW, den die Verwaltungsgesellschaft verwaltet, hat sie einen Prospekt, einen Rechenschaftsbericht und einen Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Diese Informationen sind mit dem KID auch an die FMA zu übermitteln.²⁶

10. Bestehende Konzessionen/ fehlende Berechtigungen

Fragen:

21.) Wer bedarf einer neuen Bewilligung?

22.) Wie sieht es mit Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus?

23.) Welche zivilrechtlichen Folgen haben die Ausgabe bzw der Vertrieb von Investmentfondanteilen ohne Berechtigung?

Die Übergangsbestimmungen besagen, dass bereits bestehende Konzessionen keiner neuen Bewilligung bedürfen.²⁷ Wertpapierfirmen (Portfolioverwaltung)²⁸ und Wertpapierdienstleistungsunternehmen²⁹ hingegen können um eine Konzession für die Verwaltung von OGAW ansuchen, sofern sie gleichzeitig ihre Konzession nach dem WAG 2007 zurücklegen.³⁰

Werden ohne die erforderliche Berechtigung Investmentfondsanteile ausgegeben oder vertrieben, so besagt das InvFG 2011, dass keine Ansprüche auf Vergütungen, Kosten oder Entgelte bestehen.³¹

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Autoren:

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO),
Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Literaturhinweise:

[1] Zahradnik, A./Cervenka B.: InvFG 2011 - Die neuen Regelungen im Überblick, ZFR 2011/94, S 154 ff.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

²⁵ So auch ausdrücklich § 198 Abs 1 InvFG 2011.

²⁶ § 137 InvFG 2011.

²⁷ Gemeint sind Konzessionen nach § 13 Abs 1 Z 1 BWG. § 195 Abs 1 InvFG 2011 sieht ausdrücklich vor, dass grundsätzlich keine erneute Bewilligung für den Geschäftsbetrieb notwendig ist.

²⁸ Wertpapierfirmen nach § 3 Abs 2 Z 1 WAG 2007.

²⁹ Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2007.

³⁰ § 195 Abs 2 InvFG 2011.

³¹ § 194 InvFG 2011.